



Kanton Bern
Canton de Berne

Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen
und Regierungsstatthalter

www.be.ch/regierungsstatthalter

Newsletter

Wichtige Informationen zur Siegelung und zum
Umgang mit Verfügungen von Todes wegen

August 2024

Inhalt

Siegelungsfrist, Inventaraufnahme, Mitwirkung der Erbbinnen und Erben sowie mögliche Straffolgen3
Hinweis im Siegelungsprotokoll auf Siegel an Behältnissen und Räumen4
Ergänzungsleistungen – Weshalb die Angabe eines Bezugs im Siegelungsprotokoll wichtig ist5
Umgang mit Verfügungen von Todes wegen5
Aufbewahrung von Verfügungen von Todes wegen nach deren Eröffnung.....6
Grundlagen zum Erbenschein6
Das Willensvollstreckerzeugnis7
Der Abtretungsvertrag – wann muss dieser eröffnet werden?7

Siegelungsfrist, Inventaraufnahme, Mitwirkung der Erbinen und Erben sowie mögliche Straffolgen

Die Siegelung hat spätestens sieben Tage nach dem Tod zu erfolgen. Der Todestag selbst wird nicht mitgerechnet.

Erbberechtigte Personen oder deren Vertreterinnen bzw. deren Vertreter haben einen Anspruch, an der Siegelung teilzunehmen. Dritte, die die Vermögensverhältnisse der Erblasserin oder des Erblassers kennen, haben ebenfalls an der Siegelung teilzunehmen. Der Zeitpunkt der Siegelung wird in Absprache mit der Hauptauskunftsperson innerhalb der sieben Tage festgelegt. Sämtliche bekannte erbberechtigten Personen (gesetzliche und eingesetzte Erbinen und Erben) sind danach in geeigneter Weise über den Siegelungszeitpunkt zu informieren. Einen Anspruch auf Verschiebung der Siegelung haben sie nur in begründeten Einzelfällen. War die verstorbene Person verbeiständet, hat der Beistand oder die Beiständin der verstorbenen Person grundsätzlich die Pflicht, dem Siegelungsorgan auf geeignete Art und Weise (bspw. telefonisch) die notwendigen Auskünfte für die Inventaraufnahme zu erteilen, insbesondere dann, wenn keine Erbinen oder Erben die notwendigen Kenntnisse über die Vermögensverhältnisse der Erblasserin oder des Erblassers haben oder keine Erbinen oder Erben bekannt sind. Ausserdem händigt die Beistandsperson nach dem Tod den Erbinen und Erben die wichtigen Dokumente und Wertsachen der verstorbenen Person aus. Sind keine Erbinen und Erben bekannt, hat sie diese der Gemeinde als Siegelungsorgan auszuhändigen. In Fällen, wo keine Erbinen und Erben bekannt sind, kann das Siegelungsorgan alleine das Siegelungsprotokoll aufnehmen.

Die bei der Siegelung anwesenden Personen sind verpflichtet, dem Siegelungsorgan wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und ihm Behältnisse und Räumlichkeiten zu öffnen. Die bei der Siegelung anwesende Beistandsperson hat die gleichen Auskunftspflichten wie die übrigen Anwesenden. Sollten Anwesende die Protokollaufnahme stören, kann das Siegelungsorgan die störende Person mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 1'000.00, bei Rückfall bis zu CHF 3'000.00, bestrafen (Art. 46 VRPG).

Die Erbinen und Erben sowie die Personen, welche die gesetzliche Vertretung von Erbinen und Erben, die Erbschaftsverwaltung oder die Willensvollstreckung innehaben sind verpflichtet, über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren der Erblasserin oder des Erblassers von Bedeutung sein könnten, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen, alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen könnten, vorzuweisen sowie alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die der Erblasserin oder dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben.

Dritte, die Vermögenswerte der Erblasserin oder des Erblassers verwahrt oder verwaltet haben oder denen gegenüber der Erblasserin oder der Erblasser geldwerte Rechte oder Ansprüche gehabt haben, sind verpflichtet, der für die Siegelung zuständigen Behörde auf Verlangen schriftlich alle damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen. Unterstehen Dritte dem Berufs- oder Geschäftsgeheimnis, so haben die erbberechtigten Personen ihre Einwilligung zur Auskunftserteilung zu erteilen.

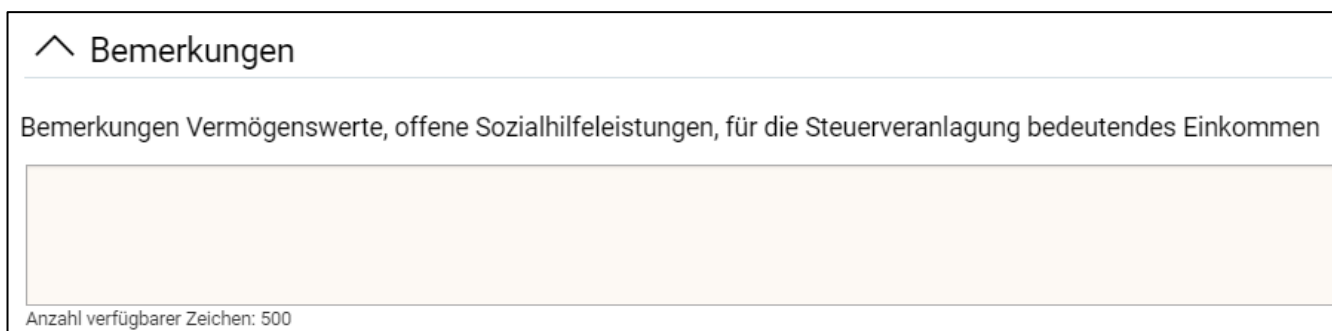
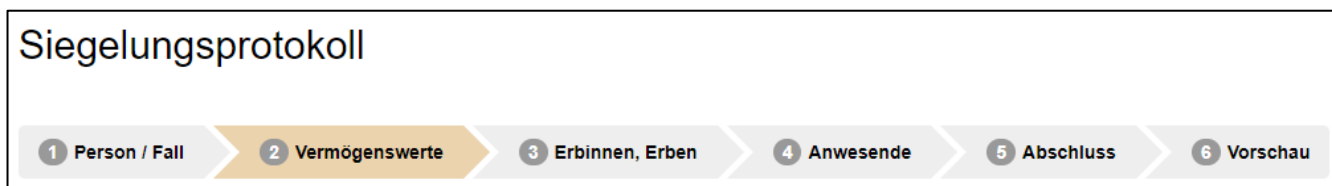
Liefen die Erbinen und Erben bei der Aufnahme des Siegelungsprotokolls unvollständige oder ältere Dokumente (bspw. Kontoauszüge nicht per Todestag), hat das Siegelungsorgan den Erbinen und Erben eine Frist zu setzen, innert welcher die fehlenden Informationen einzugeben sind. Je nach Relevanz oder Begründung (bspw. nachgewiesene erschwerte Einholung) kann vom Einholen der Dokumente abgesehen werden.

Das Siegelungsorgan hat Widerhandlungen bei der Siegelung dem Regierungsstatthalteramt zu melden. Das Regierungsstatthalteramt trifft die erforderlichen Massnahmen und ist zuständig, Mahnungen und Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten zu verhängen. Die trotz vorgängiger Mahnung begangene vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Mitwirkungspflicht kann mit Busse bestraft werden. Die Busse beträgt bis zu CHF 1'000.00, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu CHF 10'000.00.


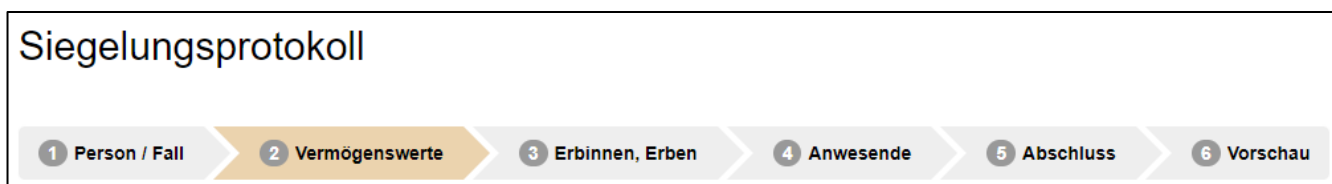
Hinweis im Siegelungsprotokoll auf Siegel an Behältnissen und Räumen

Wenn Sie Siegel an Räumen (einzelne Zimmer, Wohnung, Geschäftsräume, etc.) oder Gegenständen (Schrank, Tresor, etc.) angelegt haben, vermerken Sie dies bitte zwingend im Siegelungsprotokoll. Falls die Behältnisse und Räume nur mit Schlüssel zugänglich sind, vermerken Sie bitte ebenfalls, wo sich die Schlüssel dazu befinden (bei den Erben, dem Siegelungsorgan, der Gemeindeverwaltung, etc.).

Wenn Sie bereits auf das digitale Siegelungsprotokoll umgestellt haben, können Sie die Informationen zur Siegelung von Räumen und wo die Schlüssel deponiert sind im Online-Formular bei «2 Vermögenswerte» ganz unten bei «Bemerkungen» aufnehmen.



Wenn Sie an Gegenständen Siegel anlegen oder diese in amtliche Verwahrung nehmen, gehen Sie zu «2 Vermögenswerte», öffnen Sie die Lasche «Weitere Vermögenswerte und Dokumente...», tragen Sie den Gegenstand ein und wählen Sie die getroffene Massnahme an.



Im (alten) PDF-Formular werden die Informationen auf der ersten Seite abgefragt:

- Die aufgezeichneten Gegenstände wurden
- unter Siegel gelegt
 - in amtliche Verwahrung genommen
 - den Anwesenden, bzw. an Ort und Stelle belassen

Die Siegel wurden an folgenden Behältnissen und Räumen angelegt:

In amtliche Verwahrung wurden genommen:

Gerade bei ausgeschlagenen Erbfällen, in welchen eine konkursamtliche Liquidation eröffnet wird, erleichtern Sie mit der umfassenden Aufnahme dieser Informationen im Siegelungsprotokoll dem zuständigen Konkursamt die Arbeit massgeblich.

Ergänzungsleistungen – Weshalb die Angabe eines Bezugs im Siegelungsprotokoll wichtig ist

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht zu decken vermögen. Seit 1. Januar 2021 ist die neue EL Reform in Kraft und ab 2024 gilt nun nur noch das neue Recht.

Rückerstattungspflicht für Erben:

Nach dem Tod einer EL-Bezügerin oder eines EL-Bezügers müssen die Erben die in den letzten zehn Jahren bezogenen EL zurückerstatten. Allerdings ist die Rückerstattung nur auf dem Nachlass geschuldet, der den Betrag von **40'000.00 Franken übersteigt** (Art. 16a ELG). Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht erst beim Tod des zweiten Ehegatten.

Ihr Regierungsstatthalteramt meldet der Ausgleichskasse jeden Todesfall bei dem der Erblasser / die Erblasserin EL bezogen hat mittels E-Mail und unter Beilage des Siegelungsprotokolls. Im 2023 wurden der Ausgleichskasse 3'247 Todesfälle gemeldet. Deshalb ist es für uns zwingend, dass die Angaben auf dem Siegelungsprotokoll verlässlich ausgefüllt sind und wir von einem EL Bezug Kenntnis haben. Wird der Erbfall schlussendlich vom Konkursamt liquidiert, wird die Ausgleichskasse vom Konkursamt mit dem Schuldenruf bedient und es werden die noch offenen Forderungen abgeklärt.

Seit der Inkraftsetzung der neuen EL Reform konnten bisher 34 Millionen Franken rechtmässig bezogener Ergänzungsleistungen von der Ausgleichskasse zurückgefordert werden.

Umgang mit Verfügungen von Todes wegen

Unter den Begriff Verfügungen von Todes wegen fallen letztwillige Verfügungen, umgangssprachlich Testamente, sowie Erbverträge.

Einlieferungspflichtig ist, wer ein Testament oder einen Erbvertrag der verstorbenen Person in Verwahrung genommen hat oder auffindet. Die Verfügung(en) von Todes wegen sind unverzüglich dem Einwohnergemeinderat oder der von der Gemeinde bezeichneten Stelle einzuliefern.

Werden Ihnen Verfügungen von Todes wegen abgegeben oder finden Sie solche bei der Siegelung vor, sind diese ohne Verzögerung der Eröffnungsbehörde zuzustellen. Nehmen Sie unbedingt die Originale entgegen, da diese für die Eröffnung benötigt werden. Dem Siegelungsprotokoll sind Kopien der jeweiligen Verfügungen von Todes wegen anzuhängen bzw. beizulegen.

Erbverträge können nur von einer Notarin oder einem Notar eröffnet werden. Ist neben dem Erbvertrag ein Testament vorhanden, wird dieses von der gleichen Notarin bzw. dem gleichen Notar wie der Erbvertrag eröffnet. Sind bei unterschiedlichen Notarinnen und Notaren Testamente und Erbverträge vorhanden, entscheidet der Einwohnergemeinderat oder die von der Gemeinde bezeichneten Stelle, welche Notarin bzw. welcher Notar die Eröffnung vornehmen wird.

Wurde bei Ihnen ein Testament hinterlegt oder nach dem Tod eingeliefert, können Sie bzw. die bei Ihnen zuständige Stelle das Testament eröffnen oder die Eröffnung einer Notarin oder einem Notar übertragen. Die Eröffnung muss innert einem Monat seit Einlieferung des Testaments erfolgen. Sofern Sie das Testament nicht selbst eröffnen und die Eröffnung an eine Notarin oder einen Notar übertragen, ist es wichtig, dass Sie der Notarin oder dem Notar das Originaltestament ohne Verzögerung zur Eröffnung zustellen. Notarinnen und Notare sind verpflichtet, vor der Eröffnung eines Testaments eine Abfrage im [Schweizerischen Testamentsregister](#) vorzunehmen.

Sind zu Beginn nicht alle durch das Testament berührten Personen bekannt, ist die Eröffnung an die bereits bekannten Personen vorzuziehen. Sobald die weiteren Berührten gefunden sind, ist diesen das Testament umgehend ebenfalls zu eröffnen.

Aufbewahrung von Verfügungen von Todes wegen nach deren Eröffnung

Die Eröffnung erfolgt mit den originalen Verfügungen von Todeswegen. Folge dessen befinden sich diese bei der Eröffnungsbehörde und werden auch dort archiviert. Wird die Eröffnung eines Testaments durch Sie als Gemeinde vorgenommen, behalten Sie die Unterlagen zur Eröffnung (also auch das Originaltestament) zur Aufbewahrung.

Grundlagen zum Erbenschein

Der Erbenschein wird von der Behörde ausgestellt, welche die Verfügung(en) von Todes wegen eröffnet hat. Das bedeutet, dass wenn Sie als Gemeinde ein Testament eröffnet haben, auch Sie für die Erstellung des Erbenscheins zuständig sind. Ein Muster finden Sie im [Merkblatt für Gemeinden](#). Beachten Sie auch, dass wenn eine Willensvollstreckung angeordnet wurde, Sie dies im Erbenschein vermerken müssen (vgl. vorerwähntes Merkblatt für Gemeinden, Seite 5, Textvorlage Erbenschein, Ziffer 5).

Existiert keine Verfügung von Todes wegen, ist immer eine Notarin oder ein Notar für die Erstellung eines Erbenscheins zuständig.

In Bezug auf den Ausstellungszeitpunkt des Erbenscheins sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen:

- Ab der Eröffnung des Testaments haben die Erbinnen und Erben einen Monat Zeit, Einsprache dagegen zu erheben. Wird gegen das Testament eine Einsprache von einer Erbin und oder einem Erben eingereicht, darf der Erbenschein erst nach Ablauf der ordentlichen einjährigen Klagefrist ausgestellt werden. Dies aber nur, wenn keine Klage eingereicht wurde.
- Erfolgt die Eröffnung des Testaments via Publikation, beginnt die einmonatige Einsprachefrist am Datum der letzten Publikation. Muss ein Erbenruf publiziert werden, so beginnt die Frist mit Ablauf des Erbenrufs.
- Solange die Ausschlagungsfrist nicht abgelaufen ist (Vorsicht auch bei der Anordnung eines Erbschaftsinventars, bei der die Frist i.d.R. mit Abschluss des Erbschaftsinventars beginnt), darf kein Erbenschein ausgestellt werden. Wird die Ausstellung bereits vor Ablauf der Ausschlagungsfrist explizit verlangt, haben die Erbinnen und Erben die Erbschaft ausdrücklich anzunehmen.

Das Willensvollstreckerzeugnis

Zuständig für die Ausstellung des Willensvollstreckerzeugnisses sind immer Sie als Gemeinde, auch wenn das Testament bzw. der Erbvertrag durch eine Notarin oder einen Notar eröffnet wird.

Sobald Sie Kenntnis von einer Einsetzung einer Willensvollstreckerin oder eines Willensvollstreckers haben (egal ob in einem Testament oder einem Erbvertrag), teilen Sie dies ihr bzw. ihm unverzüglich mit. Die Mitteilung erfolgt unabhängig von der Eröffnung der Verfügung von Todes wegen bzw. deren Übertragung an eine Notarin oder einen Notar.

Die Willensvollstreckerin bzw. der Willensvollstrecker hat nach Erhalt der Mitteilung 14 Tage Zeit über die Annahme oder Ablehnung des Amts zu entscheiden. Stillschweigen gilt als Annahme. Tritt die mit der Willensvollstreckung beauftragte Person das Amt an, kann sie einen Legitimationsnachweis, eben ein Willensvollstreckerzeugnis, verlangen. Bitte stellen Sie ein Willensvollstreckerzeugnis unter Vorbehalt der Ungültigkeitsklage jeweils ohne Verzögerung aus.

Beispieltext:

Willensvollstreckerzeugnis

In seinem/ihrer Testament vom (Datum) hat (Angaben zur verstorbenen Person: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Adresse, Sterbedatum)

(Angaben zur Willensvollstreckerin/zum Willensvollstrecker: Name, Vorname, Adresse)

als Willensvollstrecker/in eingesetzt. Sie/Er hat das Mandat angenommen.

Unter Vorbehalt der Ungültigkeitsklage wird (Name, Vorname, Adresse) als Willensvollstrecker/in im Sinne von Art. 518 ZGB anerkannt. Evtl.: Dieses Willensvollstreckerzeugnis wird vor der Eröffnung des Testaments ausgestellt.

Der Abtretungsvertrag – wann muss dieser eröffnet werden?

Ein Abtretungsvertrag auf Rechnung zukünftiger Erbschaft regelt die lebzeitige Übergabe von Vermögenswerten. Anstatt einer Gegenleistung an den Abtreter beinhaltet er das Versprechen des Übernehmers, sich den Vorempfang gegenüber dem Miterben dereinst in der Erbteilung anrechnen zu lassen (Schenkung mit Ausgleichspflicht). Ein solcher Abtretungsvertrag kann erbvertragliche Erklärungen enthalten (z.B. Erb- oder Pflichtteilsverzicht, Herabsetzung). Dann muss er die Formvorschriften des sog. ZGB-Verfahrens mit Zeugen einhalten und ist grundsätzlich auch zu eröffnen (Art. 556-559 ZGB; ZBJV 1999 S. 206 ff.). Enthält er «nur» formlos gültige Anordnungen über die Ausgleichung (inkl. Befreiung, sowie bezüglich Art und Anrechnungswert; vgl. Art. 626 ff. ZGB) ist weder das ZGB-Verfahren (BGE 118 II 282 E. 3) noch eine Eröffnung nötig.